

5. Finanzen

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfälligen anderen Zuwendungen
- weiteren Einnahmen

5.2. Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, etc.
- Beiträge an Verbände und Vereinigungen, denen der Verein angehört.
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

5.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftungslimite beträgt pro Mitglied CHF 100.—.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Beschlussfassung und Wahlen

- 6.1.1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst (Ausnahmen siehe 6.2. und 6.3.). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 6.1.2. Die Wahlen erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6.2. Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.3. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.4. Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss und das Inventar werden zu gleichen Teilen an die Aktivmitglieder - Stand 31.12. des Vorjahres - verteilt.

6.5. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. Mai 2004 genehmigt.

Der 1. Präsident:

sig. Peter Bürgisser

Der 1. Aktuar:

sig. René Najer

Noggeler

Altherren Luzern



Statuten

Statuten der Noggeler Altherren Luzern

1. Name, Dauer und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen "Noggeler Altherren Luzern" besteht seit dem 20. Juni 2003 ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Der Verein kann Verbänden und Vereinigungen unter Anerkennung deren Statuten beitreten.
- 1.2. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 1.3. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds.

2. Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kameradschaft und Freundschaft unter den Noggeler-Altherren sowie die Pflege der guten Beziehungen zur Guggenmusig Noggeler Luzern.

3. Mitgliedschaft

3.1. Art der Mitgliedschaft

- 3.1.1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- 3.1.2. Mitglieder können nur ehemalige Mitglieder der Guggenmusig Noggeler Luzern werden.
- 3.1.3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 3.1.4. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

3.2. Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.2.2. Über die Aufnahme zu den Noggeler Altherren entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Im Falle einer Ablehnung kann an die Generalversammlung rekuriert werden.
- 3.2.3. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit.

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1. Alle Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 3.3.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag auf erstmalige Forderung zu entrichten. In der zweiten Hälfte des Vereinsjahres Eintretende bezahlen nur den halben Jahresbeitrag. Der maximale Jahresbeitrag ist CHF 100.—.
- 3.3.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Körperschäden (Unfälle etc.) im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit selber zu versichern.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann
 - durch Tod
 - durch Ausschluss.
- 3.4.2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln. Gegen einen Ausschluss kann an die Generalversammlung rekuriert werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
- 3.4.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. Organisation

4.1. Die Organe des Vereins

- 4.1.1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

4.2. Die Generalversammlung

- 4.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- 4.2.2. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen, unter Angabe sämtlicher Traktanden.
- 4.2.3. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4.2.4. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
 - Abnahme des Revisorenberichtes
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Festlegung der Jahresbeiträge
 - Festlegung einer Kompetenzsumme des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Behandlung von Rekursfällen
 - Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden
 - Revision der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- 4.2.5. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Die Einladung hat wie für ordentliche Generalversammlungen zu erfolgen.

4.3. Vorstand

- 4.3.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten
 - evtl. dem Vizepräsidenten
 - dem Kassier
 - dem Aktuar
 - 1 - 3 BeisitzernDie Mindestgrösse des Vorstandes sind 3 Personen (Präsident, Aktuar und Kassier)
- 4.3.2. Der Vorstand ist auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.3. Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident hat Einzelunterschrift. Alle anderen Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Kassier hat in seinem Bereich Einzelunterschrift.
- 4.3.4. Dem Vorstand obliegen:
 - Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Ausarbeitung des Jahresprogramms
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zu der von der Generalversammlung bewilligten Kompetenzsumme
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse

4.4. Rechnungsrevisoren

- 4.4.1. Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatz-Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alljährlich scheidet der Amtsälteste aus. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der Revisoren muss an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.